

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1133/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 31.10.2025 online unter dem Titel „Die Reisebeschränkungen nach Russland – wie ein Déjà-vu aus DDR-Zeiten“ und der Unterzeile „Damals durfte man nicht in den Westen fahren, heute soll es nicht mehr gen Osten gehen, schreiben die neuen Sanktionen gegen Russland vor.“ einen Beitrag über Russlandsanktionen und DDR-Erfahrungen einer Autorin in Ich-Perspektive. Die Zeitung erklärt dazu auf ihrer Website, es handele sich um einen „Open-Source-Beitrag“. Der Verlag „gibt allen Interessierten die Möglichkeit, Texte mit inhaltlicher Relevanz und professionellen Qualitätsstandards anzubieten“. Ausgewählte Beiträge würden „veröffentlicht und honoriert“.

Im Text schreibt die Autorin, dass sie nach der Wende ins post-sowjetische Russland gefahren sei. Und weiter: „Mit diesen Reisen soll es jetzt wieder vorbei sein, denn mit dem neuen 20. Sanktionspaket der USA sowie der Europäischen Union gegen Russland wird Reisebüros und Reiseorganisatoren untersagt, touristische Reisen nach Russland zu verkaufen. Ohnehin ist der Reiseverkehr in dieses Land seit langem erschwert. Wer dorthin möchte, muss Umwege etwa über die Türkei oder andere Länder in Kauf nehmen. Ursache dafür ist der Krieg zwischen Russland und der Ukraine.“ Zudem führt sie aus: „Nun ist es also mit der viel gepriesenen Reisefreiheit des Westens wieder vorbei. Mir kommt das wie ein Déjà-vu vor, wie etwas, das zwar gegenwärtig stattfindet, aber aus der Vergangenheit rührt. Ja, ich habe das alles schon einmal erlebt. Nur sitzt der Feind jetzt auf der anderen

Seite; statt eines Verbots, in den Westen zu fahren, soll ich jetzt nicht mehr in den Osten reisen.“

II. Der Beschwerdeführer gibt an, er erkenne falsche Behauptungen im Text. Er meint: „Es gibt keine Reisebeschränkungen nach Russland und kein 20. Sanktionspaket. Es wurde das 19. Sanktionspaket beschlossen, das keine Reisebeschränkungen beinhaltet.“

Anmerkung: Eine Woche vor Veröffentlichung des Textes wurde tatsächlich erst das 19. Sanktionspaket der EU beschlossen, in dem Sanktionen für den Tourismus-Sektor enthalten sind, aber keine Reisebeschränkungen für Privatpersonen. So heißt es seitens der EU: „Durch die heute ergriffenen Maßnahmen wird europäischen Betreibern auch die Erbringung von Dienstleistungen untersagt, die unmittelbar mit touristischen Aktivitäten in Russland zusammenhängen.“ (Quelle: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/10/23/19th-package-of-sanctions-against-russia-eu-targets-russian-energy-third-country-banks-and-crypto-providers/>).

III. Die Zeitung ist der Bitte nach einer Stellungnahme nicht nachgekommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Ausschuss erkennt eine falsche Tatsachenbehauptung, da von der EU mit dem 19. – nicht dem 20. – Sanktionspaket zwar Sanktionen für den Tourismus-Sektor beschlossen wurden, es Privatpersonen aber weiterhin freigestellt ist, nach Russland zu reisen. Aussagen wie „Reisebeschränkungen nach Russland“ (Überschrift) und „Nun ist es also mit der viel gepriesenen Reisefreiheit des Westens wieder vorbei.“ sind folglich nicht von Tatsachen gedeckt. Der Ausschuss erkennt hierin einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. Dass der Text von dem Medium als „Open-Source-Beitrag“ ausgewiesen wird, spielt dabei presseethisch keine Rolle. Die Einhaltung des Pressekodex gilt grundsätzlich auch für Gastbeiträge. Zudem erklärt das Medium selbst, dass es sich bei den „Open-Source-Beiträgen“ um Texte mit „professionellen Qualitätsstandards“ handle.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und einer Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls mit 5 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>